

ruhen. Liegt z. B. ein Rechtsirrtum des Finanzamtes über die auf Grund des § 7 Ums.St.Ges. zu gewährende Steuerfreiheit vor, so kann daraus nicht die Berechtigung zur Neuveranlagung hergeleitet werden. Wir bemerken noch, daß seit 1. Januar 1931 an die Stelle des Ausdrucks „Neuveranlagung“ die „Berichtigungsveranlagung“ getreten ist, welche im wesentlichen dasselbe bedeutet, allerdings zum Unterschied von der bisherigen Vorschrift auch zugunsten des Steuerpflichtigen eingeführt ist.

Berichtigungsveranlagungen sollen regelmäßig unterbleiben, wenn ihr Anlaß nur von geringfügiger Bedeutung ist, denn sie würden sonst nicht im Einklang stehen mit dem Grundsatz von Recht und Billigkeit, auch nicht mit dem Zwecke der Vereinfachung des Steuerwesens. Das bezieht sich sowohl auf Berichtigungen zugunsten wie zuungunsten des betreffenden Veranlagten.

Zur Frage der Gutschrift von Arbeitslohn

Eine Einnahme gilt in der Regel dann als „zugelassen“, wenn man wirtschaftlich darüber tatsächlich verfügen kann. Grundsätzlich ist die Behandlung von Arbeitslohn als Werbungskosten des Arbeitgebers auch

zulässig, wenn Lohn oder Gehalt nicht zur Auszahlung gelangt, sondern gutgeschrieben wird. Geschieht die Gutschrift aus dem Grunde, weil der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, fällige Lohnbeträge auszuzahlen, so wird man ein Zufießen allerdings oft kaum annehmen können, z. B. dann nicht, wenn der Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen nicht als genügend sicher für die Zeit der Gutschrift anzusehen wäre.

Handelt es sich um gutgeschriebene Lohnbeträge für den Sohn des Betriebsinhabers und wird behauptet, daß der Sohn nicht berechtigt sei, durch Abhebungen über die Lohngutschrift zu verfügen und daher auch für ihn die Lohnsteuerpflicht noch nicht bestehe, andererseits aber der gutgeschriebene Lohnbetrag Betriebsausgabe beim Vater darstellen soll, so werden leicht Bedenken gegen derartige Vereinbarungen aufkommen. Der Fall ist dann nicht so zu beurteilen wie bei gleichartigen Abmachungen zwischen dem Arbeitgeber und einem fremden Arbeitnehmer. Die Frage der Entstehung der Lohnsteuerschuld des Sohnes kann ohne genügende Klarheit der Wirklichkeit und Ernstlichkeit solcher familienrechtlichen Abmachungen zeitlich nicht in das Belieben der Beteiligten gestellt und der Steueranspruch des Reiches auf unsichere Zeit hinausgeschoben werden. (II/897)

Sprechsaal

Genossenschaften m. b. H.

Es ist ein altes Sprichwort: „Durch Schaden wird der Mensch klug, aber nicht reich.“ Auch ich mußte an dieses Wort denken, als ich bei der „Präzision“ hineinschlitterte, ohne mir Selbstvorwürfe machen zu können, denn es war ja damals Inflation und Geld „en masse“ vorhanden. Ja, man hatte allerhand Sorgen, es unterzubringen.

Fast jeder Geschäftsmann arbeitet mit irgendeiner Bank, sei es, um überflüssige Gelder nicht im Geldschrank liegen zu lassen, sei es, um in Fällen dringend fehlender Gelder Kredit in Anspruch nehmen zu können. Auch bei mir war beides der Fall. Daß die Banken nach der Beendigung der Inflation nichts aufzuwerfen brauchten, nahm man hin, weil man glaubte, so, wie es der Gesetzgeber bestimmt habe, sei es richtig.

Seit über 20 Jahren bin ich Mitglied einer Genossenschaftsbank, die sowohl vor wie nach der Inflation einwandfrei dastand. Sie besaß mehrere Filialen in verschiedenen Städten, alle auf eigenen Grundstücken. Ganz besonders angesehen war diese Bank in landwirtschaftlichen Kreisen. Mehrere Male ging ich zur jährlichen Generalversammlung, in welcher die Dividende für das verflossene Geschäftsjahr festgesetzt wurde, alles war einwandfrei. Zum ersten Male mußte ich, als ich für die „Präzision“ eine größere Zahlung zu leisten hatte und mir die Bank mitteilte, mein Kredit — 500 RM — sei überzogen, ich solle für Abdeckung sorgen. Alle Achtung, dachte ich, ganze 500 RM beträgt dein Kredit (ich hatte mich wesentlich höher eingeschätzt). Wozu brauchst du dann überhaupt eine Bank? Ich ließ mir die Sache durch den Kopf gehen und fragte mich, ob etwa hier „etwas faul im Staate Dänemark“ sei. Die Bank hatte bei Zwangsversteigerungen mehrfach Grundstücke erworben, an denen sie viel Geld verlieren mußte. Mit der Landwirtschaft ging es auch immer mehr bergab, die Landwirte, die früher nur Gelder einzahlten, wurden die größten Borger. Ich beschloß daher, meine Mitgliedschaft zu kündigen. Das war Ende Dezember 1929. Für dies Jahr wurden noch 10% Dividende gezahlt. Im nächsten Jahre verringerte sich der Dividendensatz auf 6%, auch waren

wieder Verluste hinzugekommen, besaß sie doch eine ganze Menge Grundstücke, die zwar hoch zu Buch standen, an denen aber jährlich viel, viel Geld zugeseßt wurde. Doch noch immer hielt man die Bank für la.

Als Laie kann man ja weder eine Bankbilanz nachprüfen noch zwischen den Zeilen lesen. Man beschränkt sich entweder auf das, was vorgelesen wird, (wobei natürlich alles vermieden wird, was die Genossen hellhörig machen könnte), oder man sagt sich, im Aufsichtsrat sitzen ja derartig anständige Herren und gewiegte Kaufleute, daß man nicht nur zur Bankleitung, sondern auch zu diesen Herren Vertrauen haben kann. Doch, wie schon oben erwähnt, die „Präzision“ hatte es mir angetan, auch hier rosige, goldene Zukunft, und hinterher? Doch vorbei, vorbei!

Nun zu meiner Genossenschaftsbank zurück. Im Januar jedes Jahres sollte laut Satzungen immer die Generalversammlung abgehalten werden. In diesem Jahr verging ein Monat nach dem anderen, es fand keine Generalversammlung statt. Endlich im April erschien die Einladung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung wie üblich, niemand konnte daraus eine Gefahr wittern. Vorausschicken muß ich noch, daß die Anteilscheine 50 RM betragen und im Jahre 1925 auf 100 RM erhöht wurden, dazu die Haftung auf das Dreifache (300 RM). In dieser Generalversammlung wurde nun nach dem üblichen Vortrag und nach der Mitteilung, daß für das verflossene Jahr eine Dividende nicht zur Auszahlung käme, beschlossen, die Anteilscheine auf 300 RM zu erhöhen. Haftsumme also 900 RM je Anteil! Begründet wurde dies damit, daß man eine Finanzpolitik auf weite Sicht betreibe usw., ganz wie bei der „Präzision“. Da die Kündigungsfrist bei dieser G. m. b. H. zwei Jahre (vom Jahresschluß ab) beträgt und der Ablauf der Haftung erst am 31. Dezember 1934 eintritt, kann man sich denken, welche Massenausritte dieser Beschluß zur Folge hatte und noch hat. Viele mit drei und mehr Anteilen. Jetzt in dieser Zeit die Nachzahlungen, wo jeder um sein Dasein ringen muß!

Anstatt nun zu sagen: „Wir sind am Ende“, wurde dieser unglückbringende Beschluß gefaßt. Die Bankleitung hatte deshalb beantragt, die Anteilscheine auf das Drei-